

# RS OGH 2003/6/24 7Ra82/03k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2003

## Norm

ZPO §51 Abs1

## Rechtssatz

Die klagende Partei trifft ein Verschulden im Sinne des§ 51 Abs. 1 ZPO, wenn sie durch eine einfache Firmenbuchabfrage hätte feststellen können, dass für die beklagte Partei ein Notgeschäftsführer bestellt wurde, das Verfahren jedoch mit dem unwirksam bestellten Prozesskurator weitergeführt wurde.

## Entscheidungstexte

- 7 Ra 82/03k

Entscheidungstext OLG Wien 24.06.2003 7 Ra 82/03k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2003:RW0000585

## Im RIS seit

07.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

08.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)